

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 13 (1844)
Heft: 41

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

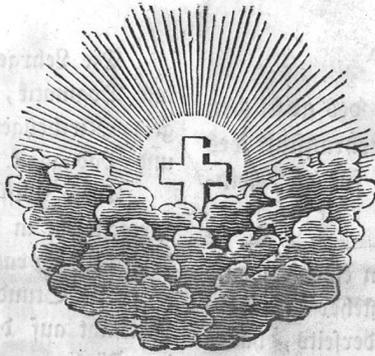
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 24.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem

katholischen Vereine.

Wenn eine Idee im Menschen Mas gewonnen, muß sie sich früher oder später durch Thaten, verderbliche oder segensreiche Fund geben.
 Th. Natisbonne. (Gesch. d. hl. Bernh.)

Klaglieder eines katholischen Geistlichen.

(Am eidgenössischen Bettage 1844 gesungen.)

Aleph.

Wer ist ein schlechter Katholik?

1. Wer Christi Kirche schlägt und schmächt,
 Und frech zu ihren Feinden steht,
 Ihr schmerzgebeugtes Haupt bespeit,
 Und — sei gegrüßt o König, schreit.
2. Wer ihres reichen Kleides Pracht,
 Das fromme Kinder ihr gemacht,
 Zerreißt, Und um des Goldes Glanz
 Sich dreht im wilden Siegestanz.
3. Wer mit dem reinen Perlenband,
 Das ihrem Hals die Demuth wand,
 Die schuldbesleckte Stirn bedeckt,
 Woraus der Hochmuth blüht und schreckt.
4. Wer ihrer Schätze heilig Recht
 Verläugnet, wie ein feiler Knecht,
 Und nicht bedenkt, daß ihr Gewicht
 Die eisenfesten Särge bricht.
5. Wer ihrem Rechte bricht die Treu,
 Damit das Unrecht Erbe sei,
 Wer dieses Erbe anerkennt,
 Weil Untreu es vollzogen nennt.

6. Wer, wo die Kirche warnend spricht,
 Das milde Wort beachtet nicht,
 Und, wie der Geier wildgebüct
 Die Krallen in die Beute drückt.

7. Wer solcher Beute kargen Rest
 Der Unschuld in die Hände preßt,
 Ihr frommes Sträuben frech verhöhnt,
 Und dabei seinen Raub beschönt.

8. Wer Gottes Szepter in der Hand,
 In seinem einst beglückten Land
 Des Volkes Friedensburg zerstört,
 Und auf den Trümmern Freiheit lehrt.

9. Wer Christum selbst im Werke schänd't,
 Mit Strauß ihm Kripp' und Kreuz verbrennt,
 Mit Weillings Pfriem sein Herz durchrennt,
 Und dennoch seinen Freund sich nennt.

* * *

Jerusalem blick' auf zu Gott!

Bereu' und büße deine Schuld;

Lang ist, nicht ewig, die Geduld.

Blick' auf! das Unrecht erndtet Spott.

Vertrag

mit der Gesellschaft Jesu für Uebernahme des geistlichen Seminariums und der theologischen Lehranstalt des Kantons Luzern, sowie der Pfarrfiliale für die Kleinstadt Luzern.

Der Erziehungsrath des Kantons Luzern einerseits und der Hochw. Herr Kaspar Rothenflue, Vorsteher der oberdeutschen Provinz der Gesellschaft Jesu, andererseits, haben als die beiden unterhandelnden Theile unter Vorbehalt der erforderlichen Genehmigung folgenden Vertrag abgeschlossen:

§. 1.

Die Gesellschaft Jesu übernimmt:

- a) spätestens mit Anfang des Schuljahres 1845 auf 1846 die Besorgung der theologischen Lehranstalt für den Kanton Luzern,
- b) der Pfarrfiliale für die Kleinstadt Luzern,
- c) wo möglich mit Anfang des Schuljahres 1845 auf 1846 des geistlichen Seminariums genannten Kantons.

§. 2.

Zu diesem Behufe sendet die Gesellschaft Jesu wenigstens sieben Geistliche ihres Ordens, nebst den zu ihrer Bedienung nöthigen Laienbrüdern nach Luzern und bezieht für jeden Geistlichen einen Jahresgehalt von siebenhundert und fünfzig Schweizerfranken, ohne weitere Zahlung an die Laienbrüder von Seite der Regierung des Kantons Luzern. Eine Vermehrung des Personals darf bei vorhandenem Bedürfnisse nur mit Bewilligung der Regierung stattfinden.

§. 3.

Die Regierung hat der Gesellschaft Jesu die nöthigen Gebäulichkeiten sammt dem Inventarium der Kirche anzuweisen und zu erhalten, sowie das erforderliche Brennmaterial zu liefern. Für die Wohnung der Mitglieder der Gesellschaft Jesu wird die Regierung das erstemal das nöthige Inventarium anschaffen.

§. 4.

Gleich allen andern Ordens- und Weltgeistlichen im Kanton Luzern sind auch die Mitglieder der Gesellschaft Jesu daselbst, sowie den Gesetzen des Kantons überhaupt, so auch den sämtlichen Bestimmungen und benanntlich den §§. 5, 6, 11 und 63 der gegenwärtigen Staatsverfassung desselben unterworfen.

§. 5.

Mit Rücksicht auf den §. 63 der benannten Staatsverfassung wird die Gesellschaft Jesu in Bezug auf die Theologie sich nach dem hier in seinen Grundlinien beigefügten, im Einverständnisse mit dem Bischofe und dem Erziehungsrathe und nach vorangegangener Kenntnißgabe an den Regierungsrath abgefaßten Plane und der in Uebereinstimmung damit gesetzten Lehrweise richten.

Die Lehrgegenstände der Theologie sind: Encyclopädie und Dogmatik, hebräische Sprache, Hermeneutik und Exegese, Kirchengeschichte und Kirchenrecht, Moral, Pastoral und Pädagogik.

Diese Wissenschaften werden durch die dazu bestimmten Professoren in drei Jahren, theils in lateinischer, theils in deutscher Sprache vorgetragen.

Die Stundenzahl für die einzelnen Lehrzweige wird mit Rücksicht auf den Umfang derselben und auf das Bedürfnis der Zöglinge unter Rücksprache mit dem Bischofe und dem Erziehungsrathe von der Gesellschaft Jesu bestimmt.

Für die Schüler der Theologie werden regelmäßige Wiederholungen und Akademien eingeführt, in welchen sie sich mit wissenschaftlichen Untersuchungen beschäftigen, um sich dadurch zu gewöhnen, vor Versammlungen mit Leichtigkeit und Würde zu sprechen.

§. 6.

Den in §. 2 bezeichneten Vätern der Gesellschaft Jesu ist gestattet, im Kanton Luzern nach den von der Kirche gut geheißenen Regeln ihres Ordens zu leben und zu wirken.

§. 7.

Ueber die Lehrbücher der Theologie wird sich die Gesellschaft Jesu mit dem Hochw. Bischofe durch Vermittlung des Erziehungs Rathes in's Einverständniß setzen.

§. 8.

Allfällige Abänderungen in dem hier angegebenen Lehrplane können nur in Folge einer gegenseitigen Verständigung zwischen der Gesellschaft Jesu, dem Bischofe und dem Erziehungsrathe vorgenommen werden.

Also geschehen Luzern den 12. Herbstmonat 1844.

Namens des Erziehungs Rathes des Kantons Luzern,

Der Regierungsrath, Präsident:

(Untersz.) Jos. Euty chius Kopp.

Der Oberschreiber:

(Untersz.) J. Scherer-Zingg.

Der Vorsteher der oberdeutschen Provinz der Gesellschaft Jesu,

(Untersz.) Kaspar Rothenflue S. J.,
nach erhaltener Vollmacht von dem
Generalvorsteher der Gesellschaft Jesu,
Freiburg, den 14. Herbstmonat 1844.

Eingesehen und genehmigt, jedoch ohne Präjudiz des laut Apostolischer Circumscriptionsbulle in Solothurn zu errichtenden allgemeinen Diözesan-Seminars.

Solothurn, den 16. Herbstmonat 1844.

(Untersz.) † Joseph Anton,
Bischof von Basel.

Der Protestantismus im Wallis.

Es sind immer noch einige Federn gegen den Gr. Rath des Kantons Wallis in Bewegung, weil derselbe den wenigen dortigen Protestanten nicht durch die Verfassung freie öffentliche Religionsübung zusichern wollte. Von Zürich und Bern wird der Schulmeisterstock über jeden geschwungen, der nicht in den Tadel des wallis'schen Gr. Rathes einstimmt. Was hat aber der Gr. Rath des Kt. Wallis gethan, das nicht jeder andere Kanton auch thut? Wo ist in der ganzen Schweiz auch nur ein einziger rein protestantischer Kanton, der den Katholiken durch die Verfassung freie Religionsübung sicherte? Man wird uns keinen einzigen nennen können, sondern eben nur solche, denen durch frühere Verhältnisse oder neue Gebietsabrundungen katholische Gemeinden oder Gebietsheile zugefallen sind, denen man also die Beruhigung geben mußte, sie in ihren bisherigen religiösen Verhältnissen nicht zu stören. Und wie wird dieses feierlich gegebene Versprechen den Katholiken gehalten? Auf eine oft empörende Weise, indem protestantische Regierungen die katholischen Kirchen und Schulen beherrschen wollen. Man denke nur an Aargau, Graubünden, Bern &c. Von Bern namentlich sagt der Burgdorfer „Volksfreund“ selbst: „Wir haben freilich die Glaubensfreiheit in der Verfassung zugesichert. Aber die ganze bernische Gesetzgebung, so weit sie kirchliche und religiöse Dinge berührt, widerspricht jener Freiheit auf dem Papier überall schnurstraks. Wir besitzen von derselben haarklein nichts mehr, als was man allen Menschen lassen muß, als Ungestraftheit der Gedanken. Das ist Alles, was wir von der Glaubensfreiheit besitzen, süßis und rübis. Wir verstehen unter Glaubensfreiheit die Möglichkeit, für jede religiöse Ansicht, die den Staatseinrichtungen unbeschadet bestehen kann, eine kirchliche Gesellschaft errichten und den Kultus ungehindert, wenn auch auf eigene Kosten, ausüben zu dürfen. Der Staat hat das Recht, diese Ansicht und die Statuten einer religiösen Partei zu prüfen und ihre jeweiligen Obern und Lehrer zu kennen und alles polizeilich zu beaufsichtigen. Wenn er aber nichts Staatsgefährliches und Unsittliches darin findet, so soll er eine solche Gesellschaft als eine moralische Person anerkennen und ihren Gottesdienst nicht hindern. Allein von allem solchem besteht im Kanton Bern nichts. Es ist noch keiner Partei gelungen, sich Anerkennung zu verschaffen. Der Gr. Rath war geneigt, die Glaubensfreiheit zur Wahrheit zu machen. Allein die vorhandene Behörde, das Erziehungsdepartement, hatte hierüber ihre eigenen Gedanken; und so blieb die Sache und wird sie ferners bleiben. Wie es mit dieser Sache aussehe, leuchtet auch daraus hervor, daß die Verfassung nur die reformirte und katholische Kon-

fession rechtlich anerkennt, und zwar jede nur in den sich zu ihr haltenden Gemeinden, nur die Hauptstadt wird als gemischter Konfession betrachtet. Die Synagogen der Juden haben somit kein Recht. Der englische Gottesdienst des Sommers zu Interlaken beruht auf einer Gunst, vielleicht einer Höflichkeit für das Geld der Fremden, welche bernische Staatsbürger, die englisch-methodistische Ansichten hegen, bisher nicht im Stande waren, zu erhalten. Die bernische Verfassung enthält also die deutliche Bestimmung, daß in jeder Gemeinde nur die öffentliche bisherige Konfession derselben gewährleistet sei, jede andere religiöse Ansicht aber in derselben kein Recht habe, rechtlos sei, außer dem Gesetz. Im protestantischen Theile des Kantons ist die katholische Konfession verpönt. Bern hat demnach dem Wallis nichts vorzuhalten, wenn dieses in katholischen Gemeinden (denn protestantische hat es keine) keinen andern, weder öffentlichen noch privaten Kultus duldet, als den allgemein angenommenen derselben Gemeinde. Wallis, das bisher liberaler war als Bern, hat einen Rückschritt gethan und den bernischen Grundsatz angenommen. Es ist merkwürdig, und mag vielleicht Manchem auffallen, ist aber buchstäblich wahr, in religiösen Dingen stehen die Systeme von Wallis und Bern auf gleicher Stufe der Kultur*). Es wäre also mehr als drollig, wenn man von Bern aus Schritte bei der Regierung von Wallis thäte, den verletzenden Beschluß wegen Unterdrückung protestantischen Gottesdienstes in ganz katholischen Gemeinden zurücknehmen zu machen. Wie, wenn von Sitten die Antwort käme, man möchte in den protestantischen bernischen Gemeinden den Katholiken und Andern Freiheit ihres Gottesdienstes gestatten? Das gieng noch über das alte Bohnenlied. Die Beerdigungen hingegen sind etwas ganz anderes bei Katholiken und Protestanten. Bei jenen ist der Kirchhof ein geweihter Boden, auf dem Gottesdienst gehalten wird; bei diesen hingegen ist er wenig mehr als ein polizeilicher Platz, auf dem nebenbei allerlei geübt wird, das zu einem Begräbnißplatz wenig paßt. Es ist nicht so selten, daß Protestanten sich lieber anderwärts beerdigen lassen. Wir können hierin wohl eine Kleinlichkeit, aber keine Verletzung der Religionsfreiheit sehen.“

*) Dies ist nicht richtig; denn Wallis ist ein rein katholischer Kanton, die Regierung ist durch die Verfassung angewiesen, nur die katholische Religion als die wahre, jede andere als irthümlich anzuerkennen, somit vom Kanton möglichst ferne zu halten und namentlich die katholische Bevölkerung nicht beunruhigen zu lassen. Der Kanton Bern hingegen ist ein paritätischer Kanton, durch Verträge und Verfassung sind beide Konfessionen gleichberechtigt, die Regierung ist verbunden, beide als gleich gut und wahr anzuerkennen, beiden gleichen Schutz zu gewähren; wenn nun die Regierung dies doch nicht thut, wenn sie den reformirten Kultus vorzugsweise begünstigt, so handelt sie gegen Verträge und Verfassung. Nicht so die Regierung im Wallis. D. Ned. d. schw. K.-Ztg.

Wie müssen sich in Basel die Katholiken bei jedem Schritte in Acht nehmen, um nicht anzustossen? Würde wohl die Regierung von Zürich zugeben, daß die zahlreich zerstreut im Kanton wohnenden Katholiken an beliebigen Orten Gottesdienst hielten, den Protestanten freien Zutritt dazu ließen, und jeden ihnen beliebigen Priester sich dazu kommen ließen, z. B. Kapuziner, Jesuiten, Ligorianer? O da sei Gott vor, geschweige daß ein solches Recht durch die Verfassung je garantirt würde*). Die Leute sehen also wohl den Splitter im Wallis, aber nicht den Balken in den protestantischen Kantonen. Wie treibt man es in dem zivilisirten Kanton Genf? Da in diesem paritätischen Kanton die katholischen Gemeinden nicht um die Kultusfreiheit gebracht werden können, die ihnen durch feierliche Verträge zugesichert ist, da in der Stadt Genf der Zusammenfluß vieler Kantonsbürger, Handels- und Arbeitsleute eine katholische Kirche nothwendig machte, verwehrt man ihnen doch den Bau einer neuen Kirche, obgleich die jetzige viel zu klein ist; ihren Pfarrer jagt die Regierung willkürlich davon, endlich bildet sich ein eigener Verein zur Unterdrückung und Beeinträchtigung der Katholiken in Genf. Dieser Verein verstoßt gegen die ersten Begriffe von Toleranz und verfassungsmäßig zugesicherte Parität. Die Regierung aber mißbilligt und verbietet diesen Verein nicht, und die zürcherischen Prediger des konfessionellen Friedens haben diesen feindseligen Verein aus allen Kräften in Schutz genommen. Der Kanton Wallis ist weder industrieller noch kommerzieller Natur, wodurch der Aufenthalt vieler Protestanten unvermeidlich würde, es besteht darin keine einzige protestantische Gemeinde. Endlich ist zu bedenken, daß der Gottesdienst des Protestanten im Bibellefen und Absingen von Liedern besteht, und die Schaffhauser Geistlichkeit belehrt ihre Protestanten zu Stadt und Land in ihrem neuesten Rundschreiben als einen eigenthümlichen Vorzug des Protestantismus, daß sie keinen abgeschlossenen Priesterstand als Vermittler und Spender der göttlichen Gnaden haben, sondern daß „jeder Hausvater ward zum Priester berufen, der den Seinigen Ermahnung und Trost darreiche aus jenem ihm anvertrauten Schatze (der Bibel);“ „das ist das dritte Kleinod unserer (der protestantischen) Kirche — das allgemeine Priesterthum aller Christen.“ Wie der Volksfreund richtig bemerkt, daß die Protestanten keinen geweihten Kirchhof haben, so sagt die gesammte protestantische Geistlichkeit eines Kantons in einem feierlichen Erlasse, worin sie

*) Wie tolerant diesfalls die Protestanten sind, ersieht man in Schaffhausen, wo nach Gesetzesvorschrift sogar die besondere Erlaubniß muß nachgesucht werden, wenn ein anderer katholischer Geistlicher daselbst eine Privatmesse lesen will.

den Grund ihres Glaubens darzulegen behauptet, am 8. Herbstmonat l. J., daß die Protestanten keine Priester haben, daß jeder Hausvater den Seinigen Priester sei und „das theure Wort Gottes“ zu lehren habe. Wenn aber dem also ist, wozu bedürfen denn die Protestanten im Wallis noch eigener Prediger aus dem Kanton Waadt oder Bern? wozu öffentlichen Gottesdienst? wozu die Garantirung desselben durch einen Verfassungsartikel? Denn daß jeder Hausvater den Seinigen die Bibel vorlese und daraus Trost und Ermahnung darreiche, dazu bedarf es gar keiner Erlaubniß, somit keines Verfassungsartikels? Entweder ist also das, was die Schaffhauser Geistlichkeit vor einem Monate als Grund des Glaubens feierlich verkündet hat, lauter Unwahrheit, oder aber der Protestantismus hat keine eigenen Priester, kein Opfer, folgerichtig auch keinen Kultus, sondern jeder Hausvater ist Priester, und sein Priesteramt besteht im Vorlesen der Bibel; alsdann ist aber auch die ganze Sache des vielen Geredes nicht werth und die Sendung des Staatschreibers Hottinger war Unsinn.

Der Kanton Wallis ist ein rein katholischer Kanton. Die Vermischung der Konfessionen ist für die Leitung eines Landes erschwerend — ein Grund, warum jede Regierung, die nicht profelytische Zwecke hat, die Vermischung der Konfessionen zu hindern sucht, wie namentlich die sehr tolerante österreichische Regierung die protestantischen Zillertaler nicht mehr im Tirol duldete. Sollte gleiche Rücksicht nicht auch in Wallis gelten?

Man sagt: Zürich solle Gegenrecht üben und den Katholiken den Gottesdienst verbieten. Man bedenkt dabei nicht, daß der Kanton Zürich zwei katholische Gemeinden und ein (hart gehaltenes) Kloster in sich beschließt, denen man den katholischen Kultus nicht verwehren darf. In der Stadt Zürich wurde der katholische Gottesdienst gewährt, weil ihn die Verhältnisse nothwendig machten; die große Zahl niedergelassener katholischer Familien, der Aufenthalt der katholischen Tagsatzungsgesandten und fremder Gesandtschaften machte eine katholische Kirche daselbst nothwendig, und die Entziehung derselben unmöglich. Von all diesem aber findet sich nichts im Wallis. Und, fragen wir, hat wohl Zürich den Katholiken mehr gewährt, als es eben mußte? Wurde wohl der katholische Kultus in der Stadt Zürich durch die Verfassung garantirt, wie man es im Wallis verlangt? In der Schweiz so gut als in andern Ländern gilt der Grundsatz: „Die Protestanten rühmen sich der Toleranz, die Katholiken üben sie.“ Gerade der Lärm der Protestanten über Intoleranz mag die Regierung im Wallis behutsam machen. Wer sich von der Natur protestantischer Toleranz im eigenen Vaterlande nicht genugsam belehren könnte, blicke in's nachbarliche Elsaß, wo die Protestanten ihre katholischen Mitbrüder aus

dem Besitz der Simultankirchen zu verdrängen sucht, und wo ihnen die Katholiken ein Gefallen aus Liebe erweisen, sogleich ein Recht daraus machen, wie namentlich zu Klebung und Weidruch geschieht, wie sie Gelder zusammensteuern, um die Katholiken mit Prozessen zu verfolgen, haben wir letztlich mit Akten bewiesen.

B e k e h r u n g e n .

Im Edmund-Kollegium in England ist der anglikanische Geistliche Burton vor wenigen Wochen zum Katholizismus übergetreten. — Am 21. Juli legte in Nidenbach, Diözese Passau, ein Protestant vor versammelter Gemeinde das katholische Glaubensbekenntniß ab. — Zu Neuhausen bei Nied im Innkreise hatte sich ein protestantischer Tischlergeselle in der katholischen Kirche dortselbst äußerst scandalös benommen, so daß sich der Pfarrer gezwungen fand, ihm den fernern Besuch der Kirche zu untersagen. Aber eine wohl unterrichtete katholische Person desselben Hauses, in welchem der Protestant in Arbeit stand, war inzwischen in den Besitz solcher Schriften gekommen, die geeignet waren, einen Protestanten über die Irrthümer seiner Religion aufzuklären, und die Wahrheit des Katholizismus ihm deutlich zu machen. Diese Bücher nun las der Geselle aus Neugierde; allmählig gewann er eine andere Ansicht über unsern Glauben, über den er sich früher so lustig gemacht. Er schlich sich fortan heimlich in den katholischen Gottesdienst, und wohnte mit Erbauung demselben bei. Es ward ihm nun bei seinem bisherigen Glauben nicht mehr recht wohl, er konnte vor Unruhe und Beängstigung nicht mehr schlafen. Er sah sich endlich innerlich genöthiget, seinen Glauben zu ändern; er ging zum Pfarrer und erklärte ihm: „Ich kann die ganze Nacht nicht schlafen; ich will katholisch werden!“ Sofort nahm ihn der Pfarrer in Unterricht, worauf er das katholische Glaubensbekenntniß ablegte, und in unserer heiligen Kirche den Frieden fand, welchen ihm sein bisheriger Glaube nicht gewähren konnte. — Die Bekehrung des armenisch-schismatischen Bischofs zu Kairo in Aegypten hat bereits ihre Früchte getragen, indem vierzig armenische Familien seinem Beispiele folgend zur katholischen Kirche übergegangen sind. — In der katholischen Kapelle von Ubrook, dem Wohnorte des Lord Clifford, spendete der apostolische Vikar des Westdistrikts 76 Personen die heilige Firmung, wovon 52 Convertiten waren. (Aehnliches war am gleichen Orte im J. 1843 geschehen.) Der apostolische Vikar von Kalkutta in Ostindien, Mons. Zurbino, taufte zu Mont-de-Pore zwei Erwachsene, und spendete drei weiblichen Personen, die 40 Jahre keinen katholischen Priester

mehr gesehen, die hl. Firmung, taufte zu Bagerkung 24 Protestanten, Mohamedaner und Heiden. Viele Bekehrungen geschahen auch an andern Orten dieses apostolischen Vikariats.

K i r c h l i c h e N a c h r i c h t e n .

Luzern. Am 6. d. beschloß die Gemeindeversammlung der Einwohnerschaft Luzerns mit zwei Drittheil Stimmen, an den Gr. Rath das Verlangen zu stellen, daß die zu errichtende Pfarrfiliale in der Kleinstadt nicht den Jesuiten, sondern einem Weltpriester aus der Kantonsgeistlichkeit sollte übertragen werden. Der Antrag war von den Radikalen, den Lieblingen des Jesuitenordens, ausgegangen, und mit Motiven unterstützt, die jeden katholischen Geistlichen aus der Kantonsgeistlichkeit dürften erröthen machen. Vorerst wurden gegen den Jesuitenorden die abgedroschenen Verläumdungen wieder hervorgezogen, alsdann behauptet, der Hochw. Stadtpfarrer müßte durch die Berufung der Jesuiten tief gekränkt werden (eine Behauptung, die dem toleranten und liebevollen Sinne des Hrn. Stadtpfarrers nicht ehrenvoll wäre, wenn er wirklich durch die Berufung katholischer Priester, die das Oberhaupt der Kirche besonders empfiehlt, sollte gekränkt werden); endlich wurde noch die Ehr- und Habsucht und der Neid gegen geistliche Nichtkantonsbürger zu Hülfe gerufen. Der „Eidgenosse“ freut sich, daß der Geist der Freiheit, der Wahrheit und der Religion in den Bürgern des Kantons Luzern nun erwacht sei.

Tessin. Wir haben in Nr. 32 S. 518 v. J. erzählt, wie eine Gesellschaft von einem kirchlichen Feste auf dem Berge Bisbino heimkehrend, von einer radikalen Kotte angegriffen, ein Priester schwer verwundet und mißhandelt, ein Mann getödtet worden. Die radikalen Blätter waren damals äußerst geschäftig, diese Banditenhandlung als eine Heldenthat gegen ein Pfaffenkomplott auszusprechen. Nun stellt es sich aber durch die gerichtliche Untersuchung heraus, daß die radikalen Weglagerer unter diesem listigen Vorwande die Gewaltthat gesucht. Daher hat das Obergericht einige dieser Banditen der falschen Angeberei und absichtlichen Tödtung schuldig erklärt und bestraft.

— Zu Lugano ist am 3. d. Se. Gn. Antonnio Pezzini, Bischof von Esbonen und apostolischer Vikar der indischen Missionen, aus dem Kapuzinerorden, in Folge eines Schlagflusses gestorben.

Wallis. Die toleranten und liebevollen Jungschweizer hatten beim Ableben des Pfarrers in St. Moriz gedroht, wenn Hr. Voccard zum Pfarrer gewählt werde, so werden sie ihn in der ersten Nacht aus dem Pfarrhause fortjagen. Aus diesem Grunde mußte die Pfarrei ein halbes

Jahr lang durch einen Pfarrverweser besorgt werden. Erst jetzt, nachdem der Terrorismus der Jungschweizer gebrochen ist, wagten die Chorherren von St. Moriz, denen die Wahl zukommt, den Hrn. Chorherrn Voccard von St. Moriz zum Pfarrer daselbst zu wählen. Der Gewählte ist in jeder Beziehung ein ausgezeichnete Mann.

Glarus. Man meldet von hier aus dem sich nun in den „Boten aus der Urschweiz“ auflösenden „Boten der Waldstätte“, daß es mit Regulirung der katholisch-kirchlichen Verhältnisse noch nicht ernst vorwärts gehe. Dem Hrn. Pfarrer Eschudi wurde noch keine Mittheilung von der Amnestie gemacht, noch vielweniger eine Einladung zur Wiederübernahme seiner Pfarrei; gegentheils wird gezimmert und geflickt an einer Schrift von Restriktionen, Klauseln, Bedingnissen, Vorbehalten u. s. w., um sie ihm vor Wiedereintritt in die seelsorgliche Wirksamkeit zum Unterschreiben vorzulegen. Nicht minder verwickelt sieht es in Näfels aus. Einige wollten den Hrn. Pfarrer Reidhaar zur Rückkehr auf die Pfarrei einladen; die radikalen Lärmer und Schreier wollten aber nichts mehr von ihm wissen und verlangten Vakanterklärung und Ausschreibung der Pfarrei, zu welchem Antrag jene nur dann stimmen zu können glaubten, wenn der Hochw. Bischof die Pfarrei vakant erkläre, da Hr. Pfarrer Reidhaar noch lebe und keine Demission je eingegeben habe, weswegen sie denn auch ein diesfälliges Ansuchschreiben an den Sit. Hrn. Bischof als Mittelantrag vorschlugen. Dagegen aber bemerkte ein gewisser Notabler, der schon in der Verfassungs- und Unterjochungsperiode eine verdächtige Rolle gespielt, und nun immer mehr eine vom Ruhme seiner Ahnen und seiner Verwandten ziemlich absteckende Celebrität erlangt, „wenn man weit frage, so werde man weit gewiesen.“ Das wirkte! Der Radikalismus siegte, die Pfarrei ward eigenmächtig vakant erklärt und — ausgeschrieben. Die Rechnung war also gemacht — aber ohne den Wirth. Hr. Reidhaar protestirt gegen diese Vakanterklärung und Ausschreibung.

St. Gallen. Auf den 21. d. ist das katholische Großraths-Kollegium wegen der Bisthumsangelegenheit einberufen. — Es zeigt sich hier wieder recht auffallend, wer die Toleranten sind. Der katholische Erziehungsrath hat den Rektor Federer einstimmig entlassen — (hätte er dieses nicht gethan, er hätte höchst pflichtvergessen gehandelt) — und dafür Hrn. Schümperli zum Rektor gewählt, einen Mann, der früher mit den Liberalen auf dem besten Fuße gelebt, mit dem also der Erziehungsrath ungetadelt durchzukommen hoffen mochte. Allein das Geschrei der radikalen Blätter gegen den Erziehungsrath ist eben nicht schonender als gegen die Jesuitenfreunde in Luzern — ein Beweis, daß die Radikalen nichts Gutes verschonen.

— Am 4. wählte die Gemeinde Ernetschwyl zum ersten

Male sich ihren Pfarrer, und zwar mit Einmuth den aus dem Aargau verbannten Hrn. Pfarrer Knecht. Mörsergeschütz und Glockenklang verkündeten weit in die Seegegend hinab die erfreuliche Wahl. Das mag allerdings dem Verfolgten das Herz erfreut haben, daß ihm solche wohlverdiente Belohnung zu Theil geworden.

Zhurgau. Den 27. September, einige Zeit nach der Mittagsstunde, zog in feierlicher Stille ein Leichenzug auf den Kirchhof von Sulgen. Keinen Klang irgend einer Glocke vernahm das Ohr, keinen Diener der Kirche erblickte das Auge. Stille wurde die Leiche dem Grabe übergeben, und der Zug der Begleitenden wandte sich bei der Kirche vorbei wieder durch das Dorf, während hie und da hinter einem Fenstervorhang, bisweilen auch an einem offenen Fenster mit einer gewissen Wehmuth auf denselben herunter geblickt wurde. Da vernahm man denn, es sei die Leiche eines sogenannten Neugläubigen, wie man diese Abtheilung der Reformirten in der Gegend nennt, in dieser schauerlichen Lautlosigkeit von den Lebenden entfernt worden. Der reformirte Pfarrer, unter dessen Augen das Schauspiel mit seinem Pfarrkinde vorgieng, verdient bei diesem wehmuthsvollen Vorgange keinen Tadel, daß er seinen amtlichen Beistand und seine Anwesenheit da nicht aufgedrungen hat, wo man in Folge religiöser Ansichten, im Leben und nach dem Tode dessen entbehren wollte. Nur sollte man dabei das jus omnibus idem nicht so einseitig verbannen, und in ganz gleichen Fällen mit maßlosen Beschimpfungen über die katholische Geistlichkeit herfallen. War etwa z. B. der katholische Pfarrer Moser von Sulgen nicht in gleichem Rechte, als er pflichtgetreu und den Vorschriften der katholischen Kirche entsprechend, bei der Beerdigung eines todtgeborenen Kindes, das durch die Taufe nicht mehr als Mitglied in die katholische Kirche hatte eintreten können, die gleiche passive Stellung beobachtete?

(Schwyz.-Fr.)

Aargau. Ungeregt durch die Regierung hat unser Kirchenrath neulich allen geistlichen Kapiteln des Kantons die Frage vorgelegt: „Wie wohl dem immer tiefer zu fühlenden Mangel an katholischen Geistlichen am besten abgeholfen werden könnte?“ Das hochw. Kapitel von Bremgarten gab einhellig folgende Antwort: Dieser bedauerliche Mangel könne am besten dadurch gehoben werden, wenn die „vier aufgehobenen Mannsklöster wieder hergestellt“ werden; dann bedürfe es keiner andern Hülfspriester, es sei dann für die Seelenpflege hinreichend gesorgt. Man darf nicht unbillig sein und nicht übersehen, daß Mangel an Priestern auch anderwärts sich einstellt. Aber das ist auch unläugbar, daß die geheime und offene stete Verfolgung und Verläumdung des Klerus von Seite des Radikalismus ein Hauptgrund dieses Mangels ist. Im

Nargau wird er sich immer fühlbarer machen; das Institut der Hülfspriester ist nicht anziehend; zudem will man nicht aufrichtig katholische Priester, und zum Glück ist die Jugend noch so redlichen Sinnes, daß die meisten sich von einem Stande wegwenden, worin sie immerdar Heuchler und Verräther an der Kirche sein sollen, oder ununterbrochene Verfolgung zu gewärtigen haben.

Bern. An der Bernerhochschule sind auch an der theologischen Fakultät alle Professoren bis auf einen, Fremde. Diese Schule fristete bisher ihr Leben dadurch, daß sie vom Radikalismus getragen war.

Waadt. Am 6. d. hat der hochw. Bischof von Lausanne die neugebaute katholische Kirche zu Morges feierlich konsekriert. 85 Protestanten stellten bei diesem Anlaß an den hochw. Bischof in einer Zuschrift das Ansuchen, er möchte bei dem hochw. Bischof in Sitten sich verwenden, daß den Protestanten im Wallis freie Religionsübung gestattet werde.

Zürich. Hr. Staatsrath Bluntschli hat seinen Antrag für Aufhebung der Schullehrersynode dem Drucke übergeben. Wir entnehmen aus derselben, was er über das religiöse Verhältniß der Schule und des Schullehrers sagt: „Zuerst, bemerkt er, wäre es nothwendig, daß an den gegenwärtig eingeführten religiösen Lehrmitteln, dem Testament und Katechismus, ohne weitem Streit festgehalten würde. Sodann würde von den Schullehrern in religiöser Beziehung streng gefordert, daß sie auch da, wo sie persönlich den Glauben der Kirche nicht theilen*), sondern Zweifel über dieses oder jenes haben, als Lehrer überall, wo religiöser Stoff zur Sprache kommt, mit Achtung von dem positiven Glauben der Kirche reden, und sich nicht begeben lassen, irgendwie zu lächeln, zu spotten und zu höhnen, noch auch in der Art des Unterrichtes gegen den christlichen Glauben zu polemisieren. Das, glaube ich, kann, darf und soll man von Volksschullehrern entschieden fordern. Würde ein Lehrer sich dagegen versündigen und in seinem Fehler beharren, so müßte er entfernt werden. Drittens würde man auf der andern Seite durchaus nicht ängstlich sein mit Rücksicht auf die individuelle Ueberzeugung eines Lehres. In dieser Hinsicht ist ebenso nöthig, die individuelle Freiheit in ihrem vollen Umfange zu wahren.“

„Das Ideal eines Schullehrers ist mir allerdings das, daß er in sich selbst beides harmonisch verbinde, einen wirklichen, lebendigen, christlichen Glauben und zugleich individuelle geistige Freiheit. Aber in einer Zeit, wie die unsrige, ist das eine zu starke Forderung; man geht zu weit, wenn man von allen Lehrern fordern will, sie müssen wirklich lebendig vom Christenthum durchdrungen sein. Das

*) Was ist der Glaube der zürcherischen Kirche?

ist ein starkes Wort, aber ich spreche es aus. Junge Leute, wie die meisten Lehrer sind, werden ihrer Natur nach zu Zweifeln geneigt sein, über die sie später, wenn sie durchs Leben gegangen und vom Leben gepackt worden sind, Meister werden. Man muß auch der Jugend ihr Recht lassen. In Zeiten, wo die Kritik so verbreitet und mächtig und die Wissenschaft selbst so wenig in sich selber zu einem positiven sichern Ziele durchgedrungen ist, wäre es unmöglich, ja unmenschlich, von allen Lehrern einen festen und klaren kirchlichen Glauben zu fordern. Ich kann in dieser Hinsicht ein Selbstbekenntniß machen. Es hat auch eine Zeit gegeben, wo ich persönlich, gegenüber Männern, die ich für Christen im vollen Sinne hielt, offen und frei erklären mußte: Ich bin Keiner. Und so gut, wie in mir in dieser Beziehung eine Veränderung eingetreten ist, so gut können (!) eine Menge junger Leute von den stärksten Zweifeln erschüttert werden, und zuletzt doch wiederum zu einem vollständigen positiven Glauben kommen. Hier muß Freiheit gewährt werden, und es liegt das im Interesse der Kirche selbst, es zu thun; denn es ist unmöglich, den Glauben zu gebieten, und sehr schlimm, zu fordern, daß man ihn erheuchle und gleichsam afficire, wenn man ihn nicht hat. Hier ist ein großes Gebiet für die Kirche; sie möge den Glauben erwecken und beleben, das ist zunächst ihre Sache, nicht die des Staates. Und gewiß werden die Lebensschicksale, die durchgemacht werden müssen, das fortschreitende Alter und andere Verhältnisse Vieles ändern; deswegen würde ich auch im Erziehungswesen niemals zu einer Maßregel die Hand bieten, wodurch diese individuellen Gefühle irgendwie verletzt würden.“

Der Antragsteller ist einer der achtbarsten und gebildetsten Männer in Zürich; sein Wort hat deshalb mehr Gewicht. Offen gesteht er, daß die Kritik und Zweifelsucht so verbreitet, die Wissenschaft im Protestantismus so mangelhaft, die Kirche so schwach sei, daß es unmenschlich wäre, von allen Lehrern einen festen christlichen Glauben zu fordern, weshalb man sich begnügen muß, sie in ihrem individuellen Unglauben gewähren zu lassen, wenn sie nur äußerlich sich den Anschein geben, als hätten sie christlichen Glauben. Das ist Heuchelei. Daß die Lehrer zum Glauben kommen, muß man dem fortschreitenden Alter und dem Leben überlassen. Und wer legt ihnen die Verpflichtung der Heuchelei auf? Der Staat, während der protestantische Lehrbegriff ihnen sagt, sie seien frei von Menschensakungen, sie müssen nur die Bibel lesen und sich daraus den Glauben selbst machen. Sieht es wohl lästigere Knechtschaft als diese? Wie bedenklich steht es da um den christlichen Glauben?

Oesterreich. Grätz. Während am grünen Rhein die Zeiten der Kreuzzüge wieder erwacht zu sein scheinen

und Hunderttausende nach Trier wandern, um den Leibrock Christi zu verehren, in Südtirol die blutschwitzende Heilige in der Nähe der Mendola aber aufgehört hat, die Gläubigen in andächtiger Aufregung zu erhalten, ersteht in unserm Wendenlande eine andere Art gotterfüllter Personen, eine Seherin, an deren Seite ebenfalls ein Priester steht. In dem cillischen Dorfe Sibika, des Bezirkes Landsberg, regt nämlich jetzt eine somnambule Bäurin die Gemüther des Wendenvolkes in weiten Kreisen mächtig auf. Das Volk sieht in ihr eine Heilige und wallfahrtet schaarenweise vor das Haus, dem so großes Heil widerfahren. Von Zeit zu Zeit wird die Inspirirte vor die kleine Hütte hinausgetragen, um der versammelten Menge in gutgewählter, schriftgerechter wendischer Sprache über die Verderbtheit der Welt, die Eitelkeit irdischer Dinge und die Nothwendigkeit der Bekehrung, zu predigen. Schon übt sie auf das Landvolk großen Einfluß aus; das weibliche Geschlecht legt seinen Schmuck ab und zerstört ihn, besucht die Kirchen fleißiger und beichtet häufiger.

— Der Ligorianer P. Bayer tritt von Wien die Rückreise nach Amerika an und nimmt von da drei Ligorianer mit sich, darunter den frommen P. Coudenhove, Sohn des Grafen, Feldmarschalllieutenants v. Coudenhove.

Preußen. Trier. Die Ursache, warum ich diese Zeilen vorläufig an Sie abgeben lasse, ist ein neues (und zwar das siebente, außer jenem der Gräfin v. Droste) Wunder, welches diesen Morgen den 22. d. um 5 Uhr geschehen ist, und mir so eben von einem zuverlässigen Augenzeugen erzählt wurde. Die Presthaften, welche den hl. Rock zu berühren wünschen, werden jetzt Morgens um 5 Uhr zu der hl. Reliquie geführt, was auch heute der Fall war. Nach einer Anrede des Hrn. Domdekans Braun und Gebet fühlte eine aus Metz gebürtige 27jährige Person sich mit einem Male so gestärkt, daß sie ohne Krücken sich dem hl. Rocke näherte und unter einem Strome von Thränen ihr Dankgebet verrichtete, hierauf ohne Krücken aus dem Dome gieng. Vorgestern, Freitag, ist ein ähnliches Wunder an einem Gelähmten geschehen; an Freitagen haben sich schon 5 Wunder ereignet.

Der Zudrang ist steigend. Am 15. Abends waren bereits 672,800 Pilger aus allen Ständen, von allen Seiten hieher gewallt und an der hl. Reliquie vorübergezogen. Man glaubt, daß bis zum Ende der Feier die Zahl der Pilger auf eine Million gestiegen sein werde. Immer dieselbe Ordnung, Rührung, wachsendes Vertrauen und Erbauung. Nirgends Spott oder lächelnde Miene. Alle kommen und ziehen wieder ab, gestärkt im Glauben an den, welcher das hl. Gewand einst trug. Die Feier nimmt mehr einen großartigen, erhabenen Charakter an, sie ist ein wahrer Triumph des Glaubens. Die vielen Wunder erhöhen die Feier, und sind beinahe ausschließlich Gegenstand des Gesprächs. Die äußern Wunder bilden aber nur den kleinsten Theil; nach der Versicherung ehrwürdiger Männer werden sie von den innern Regungen und Bernirchungen,

wahrhaft innern Wundern bei weitem übertroffen. Langjährige verstockte Sünder bekehrten sich in großer Zahl, eisfalte Indifferentisten wurden bis zu heißen Thränen erwärmt. Kurz! die Feier muß als ein kirchenhistorisches Ereigniß, als ein Sieg der Religion über den verdorren Rationalismus betrachtet werden. (Südd. Archbl.)

England. Die Londoner Missionsgesellschaft machte Hr. Walter Brodie den Vorwurf, er habe die protestantischen Missionäre mit Unrecht beschuldigt, daß sie auf Saiti das Laster begünstigen und es selbst verüben. Hierauf antwortet Hr. W. Brodie nebst andern in der „Times“: „Was die Trinksucht der Königin Pomare betrifft, so habe ich gesagt, was ich gesehen habe und was ich sagen gehört habe. Alles, was ich darüber feierlich erklären kann, ist, daß wenn die braven Leute, welche vermittelst Subscriptionen ihr Geld an die Missionsgesellschaft so freigebig verschwenden, die Ausführung einiger dieser Missionäre fennen würden, so würde die Summe der Subscriptionen beträchtlich heruntersinken. Ich hoffe, daß diese Bemerkung zu einigen Nachforschungen führen wird. Wenn man die Wahrheit wissen will, so ist das beste Mittel, jemand incognito auf die Insel zu schicken, aber man müßte sich hüthen, ihm Empfehlungsbriefe mitzugeben. Die Königin Pomare und ihre Beamten leben zum größten Theile aus dem Ertrage der Prostitution, d. h. aus den Abgaben, welche die öffentlichen Dirnen zahlen müssen, welche an Bord der ankommenden Schiffe geben oder welche mit Europäern leben (das sind prächtige Missionsgeschichten!). Man muß keinen Monat auf der Insel sich aufhalten, um alles dieses zu wissen. Diese Abgaben sind gering und tragen per Jahr circa 4000 Dollars ein.“

Literarische Anzeige.

Bei Gebrüdern Näber in Luzern ist erschienen und zu haben:

Die Zweihundertjährige Feier der Einweihung der Stifts- und Pfarrkirche in Lucern.

Eine historische Festgabe für alle Pfarrangehörigen.

Mit einer Abbildung, vorstellend die Hofkirche und ihre Umgebungen vor dem Brande 1633.

Preis 2 Bg.

In diesem Schriftchen finden vorab die Pfarrangehörigen der Gemeinden Luzern, Ebikon und Littau genau und getreu, nach den vorhandenen Quellen, erzählt und berichtet die Geschichte des sammervollen Brandes, der Wiederaufbauung und Einweihung, sowie der vor hundert Jahren und dieses Jahr stattgehabten und stattfindenden Feier des Andenkens an die Weihe ihrer Mutter- und Pfarrkirche bei St. Leodegar im Hof zu Luzern. Wer je ein Interesse an seiner Heimath- oder Pfarrgemeinde hat, und die erlebten Schicksale derselben gerne kennen möchte, der lese diese Blätter, und er wird sie nicht unbefriedigt auf die Seite legen. Ueber manches wird er Kunde erhalten, was ihm bisher unbekannt war; und was in diesem herrlichen Tempel so oft vor seinen Augen dasteht, was seinem Blicke sich wiederholt darbietet in allen Räumen desselben, von oben bis unten, vom Heiligthume bis zur Schwelle, — wie dieses Alles entstanden und bis auf den heutigen Tag bestanden, es wird ihm hier klar und helle gedeutet werden.

Verantwortliche Redaktion: Dr. Zürcher. —

Druck und Verlag von Gebrüdern Näber in Luzern.